

und zivilrechtlich geleiteten Beziehungen betreffen aber den Betrieb als Handelnden und daher ggf. als Schadenszufüger, lassen also Schlußfolgerungen auf den Bürger als Handelnden und möglichen Schadenszufüger nicht zu. Unabhängig davon, wie die Verantwortlichkeit der Betriebe ausgestaltet wird, bleibt die Tatsache bestehen, daß in den zivilrechtlich geleiteten gesellschaftlichen Beziehungen die Bürger als Handelnde sowohl mit staatlichen Organen, Betrieben, Einrichtungen und Organisationen als auch mit anderen Bürgern verbunden sind. An dieser Stelle zeigt sich einerseits eine vergleichbare Situation mit anderen gesellschaftlichen Beziehungen und ihrer staatlich-rechtlichen Leitung, andererseits eine nur für das Zivilrecht zutreffende Spezifik. Die Tatsache, daß sowohl staatliche Organe, Betriebe, Einrichtungen, Organisationen usw. als auch Bürger betroffen sind, findet sich auch in den vom Staats- und Verwaltungsrecht geregelten Beziehungen unter Beteiligung der Bürger sowie in den vom Arbeitsrecht und vom LPG-Recht erfaßten gesellschaftlichen Arbeitsverhältnissen.

Aus dieser Situation ließe sich daher die Frage ableiten, ob überall dort, wo Bürger dem sozialistischen Eigentum Schaden zufügen können, für sie übereinstimmende Verantwortlichkeitsmaßstäbe gelten sollen und können. Soweit es im Rahmen dieses Beitrags überhaupt möglich ist, auf diese, m. W. neue Fragestellung einzugehen, bedarf es zunächst einiger Bemerkungen über die spezifische Situation der vom Zivilrecht geleiteten gesellschaftlichen Beziehungen zwischen den Bürgern. Die Beziehungen sind dadurch charakterisiert, daß alle Beteiligten im Regelfall den Lebensunterhalt aus ihrem Arbeitseinkommen bestreiten. Ihr wechselseitiger Schutz erfordert es daher, zunächst solche Maßstäbe für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben im allgemeinen und für die Teilnahme an den vom Zivilrecht geleiteten Beziehungen im besonderen zu setzen, die mit den Verhaltensanforderungen unter den Bedingungen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft im Einklang stehen.

#### **Verantwortungs- und Verantwortlichkeitsmaßstäbe für die Bürger**

Die sozialistische Gesellschafts- und Staatsordnung hat alle Voraussetzungen dafür geschaffen, daß sich jeder Bürger in seinem Verhalten auf die Prinzipien der sozialistischen Moral orientieren kann, die von den Anschauungen der Arbeiterklasse bestimmt sind. Es ist daher sehr bedeutsam, daß sich der ZGB-Entwurf nicht erst unter den Gesichtspunkten der Verantwortlichkeit zu den Verhaltensanforderungen äußert, sondern bereits bei den Grundsätzen über die Erfüllung von Verträgen (§71). Entsprechend der Systematik des Entwurfs gelten diese Regelungen auch für solche zivilrechtlich mit Sanktionen versehenen Rechte und Pflichten, die nicht durch Vertrag begründet worden sind (§ 48), d. h. insbesondere auch für die Fälle der Verantwortlichkeit für Schadenszufügung (§§330 ff.). Es wird darauf orientiert, alle Anstrengungen zu unternehmen, die dem Vertragszweck entsprechend im allgemeinen erwartet werden können. Eindeutig wird hier ein aus den Gegebenheiten und Verhaltensmöglichkeiten des erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstandes abgeleiteter objektiver Verhaltensmaßstab festgelegt. Jedem handlungsfähigen Bürger ist es möglich, sein Verhalten in Einklang mit den objektiven Erfordernissen und Möglichkeiten einzurichten, jeder Bürger muß sich darauf verlassen können, daß auch die anderen nach diesen Verhaltensanforderungen handeln.

Da die sozialistischen gesellschaftlichen Bedingungen es ermöglichen, daß sich jeder Bürger an den objektiven

Erfordernissen orientiert, ergibt sich die Konsequenz, daß ein abweichendes Handeln ihm vorzuwerfen ist. Folgerichtig läßt § 333 des ZGB-Entwurfs eine Befreiung von der Verantwortlichkeit nur dann zu, wenn sich erweist, daß das Verhalten den allgemein zu stellenden Anforderungen genügt.<sup>9/</sup>

Die Fassung des ZGB-Entwurfs schafft damit für Schädiger und Geschädigte überschaubare Bedingungen und gewährleistet eine entsprechende Sicherstellung des Geschädigten.

Der ZGB-Entwurf entspricht auch dem Anliegen von J. Klinkert. Besser als die von diesem vorgeschlagene Regelung — die es allein auf die Verursachung abstellt — läßt die Fassung des ZGB-Entwurfs jedoch Raum für eine Prüfung, ob dem handelnden und schadenzufügenden Bürger vorgeworfen werden kann und muß, ob er von den sozialistischen Verhaltensanforderungen abgewichen ist. Demgegenüber stellt m. E. der Vorschlag von M. Posch hinsichtlich des Schutzes der Position des geschädigten Bürgers einen Schritt zurück dar, wenn das Verhalten des Schädigers nicht mehr an den allgemeinen Verhaltensanforderungen entsprechend dem erreichten gesellschaftlichen Entwicklungsstand gemessen wird, sondern lediglich an den individuellen Möglichkeiten. Deshalb sollte es hinsichtlich der Beziehungen zwischen Bürgern grundsätzlich bei der Regelung des Entwurfs verbleiben.

Aber auch bezüglich der zivilrechtlich erfaßten Beziehungen staatlicher Organe, Betriebe usw. ist es nicht notwendig, von diesem Vorschlag abzuweichen. Sicherlich besteht ein gemeinsamer Gesichtspunkt beim Vergleich staats-, verwaltungs-, arbeits-, LPG- und zivilrechtlich geleiteter Beziehungen unter Beteiligung von Bürgern darin, daß das sozialistische Eigentum geschädigt ist. Es ist aber zweifelhaft, ob das wirklich der entscheidende Gesichtspunkt ist, der zwingend eine übereinstimmende Regelung erfordert. Für bedeutsamer halte ich eine Differenzierung nach dem Gesichtspunkt, ob die Schadenszufügung innerhalb rechtlich geregelter gesellschaftlicher Arbeitsverhältnisse oder diesen insoweit vergleichbaren anderen Beziehungen (z. B. Wehrdienstbeziehungen) erfolgt, bei denen der schadenzufügende Bürger Angehöriger des Kollektivs des geschädigten Trägers des sozialistischen Eigentums ist, oder ob es sich um Beziehungen handelt, bei denen die Bürger nicht in so festen Beziehungen zum Träger des sozialistischen Eigentums stehen.<sup>10/</sup>

Ein unvertretbares Ergebnis wäre es auch, in der Regelung des Zivilrechts zu differenzierten Verhaltensanforderungen und davon abgeleiteten Verantwortlichkeitsmaßstäben für die Bürger zu kommen, und zwar abhängig davon, ob ein anderer Bürger oder ein Träger sozialistischen Eigentums betroffen ist. Völlig unvertretbar würde die Situation noch dadurch werden, daß eine Differenzierung nur bedeuten könnte, in den Beziehungen der Bürger untereinander strengere Maßstäbe anzulegen. Es sollte daher dabei verbleiben, daß unabhängig vom Geschädigten von einem objektivierten

<sup>9/</sup> Dieser Vorschlag des ZGB-Entwurfs stimmt insoweit mit dem ZGB der Ungarischen Volksrepublik überein. Dort ist festgelegt, daß der Handelnde von der Verpflichtung bzw. Verantwortlichkeit befreit ist, wenn feststeht, daß er so gehandelt hat, „wie es in der gegebenen Lage im allgemeinen erwartet werden konnte“ (so z. B. in §§ 299, 303, 307, 339, 352, 354). Zur Begründung für diese Regelung vgl. Gy. Eörsi, „Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit im Ungarischen Zivilgesetzbuch“, in: Das Ungarische Zivilgesetzbuch in fünf Studien, Budapest 1963, S. 280 ff.

<sup>10/</sup> Die gegenwärtige Regelung entspricht bereits diesen Aspekten: vgl. §§ 112 ff. GBA, §§ 15 ff. LPG-Ges., ZifT. 43 Abs. 2 MSt für kooperative Einrichtungen der LPG, VEG, GPG sowie der sozialistischen Betriebe der Nahrungsgüter Wirtschaft und des Handels vom 1. November 1972 (GBl. II S. 782), VO über die materielle Verantwortlichkeit der Angehörigen der bewaffneten Organe — WiedergutmachungsVO — vom 19. Februar 1969 (GBl. H.S. 159).